

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Dezentraler Wahlvorstand

des Fachbereichs Mathematik und Informatik

B E K A N N T M A C H U N G

Tag der Bekanntmachung: 20.11.1998

Bekanntmachung über die Wahl aller Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 12., 13. und 14. Januar 1999

Der dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, daß die o.g. Wahl unter Verkürzung der Fristen auf drei Viertel am

12., 13. und 14. Januar 1999

durchgeführt wird.

1. Wahl zum Fachbereichsrat

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge (3. Dezember 1998) und am Wahltag (12., 13. und 14. Januar 1999) Mitglied der FU Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Professor/inn/en im Ruhestand sowie Professor/inn/en, die nach dem 23. Oktober 1990 emeritiert wurden, sind nicht wahlberechtigt. Bis zum 23. Oktober 1990 emeritierte Professor/inn/en sind aktiv, aber nicht passiv wahlberechtigt. Das passive Wahlrecht hat jede/r, der/die das aktive Wahlrecht ausüben darf, mit Ausnahme der außerplanmäßigen und der emeritierten Professor/inn/en, der Honorarprofessor/inn/en und der Privatdozent/inn/en.

Die Mitglieder der Hochschule sind nach §5 Abs. 1 der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei

Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge 3. Dezember 1998, 12 Uhr

ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Student/inn/en sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Student/inn/en-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die **künftige** Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Für hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, gilt, daß die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien im Wahllokal eines Fachbereichs erfolgt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

3. Auslage der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis liegt vom 23.11. bis zum 3.12. 1998 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der Fachbereichsverwaltung zur Einsicht aus.

4. Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

Jede/r Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses, also bis zum 3.12. 1995, 12 Uhr beim dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner/ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge für den Fachbereichsrat bis zum

3. Dezember 1998, 12.00 Uhr,

beim dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerber/innen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerber/innen sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerber/innen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede/r Bewerber/in muß seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich für jedes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; andernfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Der/die Erstplazierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Plazierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Student/inn/en-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; andernfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung!

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; andernfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen. Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der dezentrale Wahlvorstand. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im übrigen vom/von der Vorsitzenden des dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Anschließend macht der dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen, über den der zuständige Wahlvorstand entscheidet.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/in eine/n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste der er /sie angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird dem Wähler/der Wählerin durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen.

Liegt dagegen bei einer Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Gremium höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Wahlort:

Arnimallee 3, Raum 006

- Wahltag und Zeiten:** 12. Januar von 9 Uhr bis 17 Uhr
13. Januar von 9 Uhr bis 17 Uhr
14. Januar von 9 Uhr bis 15 Uhr.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl – **7. Januar 1999, 12 Uhr** – schriftlich beim dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der dezentrale Wahlvorstand die Antragsteller/innen, im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich (Fachbereich, Zentralinstitut etc.) anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß der/die Wahlberechtigte durch seine/ihre Unterschrift versichern, daß er/sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlung – **14. Januar 1999, 15 Uhr** – beim dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG.

Wird nach Abschluß der Wahlhandlung festgestellt, daß ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt der dezentrale Wahlvorstand Tel.: 838 75386 und der Zentrale Wahlvorstand Tel.: 838 5110

Margrit Barrett
(Vorsitzende des dezentralen Wahlvorstandes)